

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 123/12 B

L 3 R 102/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 R 294/08 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Sachsen-Anhalt hat im Beschluss vom 27.2.2012 einen Anspruch der Klägerin auf eine höhere Witwenrente verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss geltend, dass sie Anspruch auf eine Berücksichtigung der geleisteten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente habe; den Nachweis, dass dies - wie von der Beklagten vorgetragen - tatsächlich erfolgt sei, vermisste sie weiterhin. Zudem vertrete sie die Ansicht, dass 20 Jahre nach der Wiedervereinigung "der Umstand, dass die Rentenpunkte Ost immer noch geringer gewertet werden als die Rentenpunkte West, eine nicht mehr gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Bürger in Ost und West" sei und gegen Art 3 GG verstoße.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 26.3.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt. Ihren sehr knappen Ausführungen (im Umfang von lediglich sechs Sätzen auf einer halben Seite) kann nicht einmal entnommen werden, welche(n) der gesetzlichen Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) sie für einschlägig hält. Eine konkrete Rechtsvorschrift, bei deren Auslegung oder Anwendung sich für ihren Fall entscheidungserhebliche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen könnten, bezeichnet sie ebenfalls nicht. Die ohne jegliche Auseinandersetzung mit bereits vorhandener oberstgerichtlicher Rechtsprechung vorgetragene Behauptung, eine "Ungleichbehandlung" bzw "Gleichbehandlung" verstoße "gegen Art 3 GG" - wobei offen bleibt, welche der dort enthaltenen unterschiedlichen Regelungen gemeint sind -, genügt für die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung bei Weitem nicht.
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

